

AUFGABENSTELLUNG

Aufgabe der „VWG“ Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft mbH ist es, die umfassende Entsorgung im Sinne der 24. Verordnung des Landeshauptmannes über die Meldung, Ablieferung, Weiterleitung sowie Übernahme tierischer Nebenprodukte und Materialien (Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung – TNPVO) im Land Vorarlberg im öffentlichen Interesse durchzuführen.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der „VWG“ sind die Verordnung EG Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, das darauf basierende Tiermaterialengesetz, BGBl I Nr. 141/2003 sowie die Tierische Nebenprodukte-Entsorgungsverordnung – TNPVO (in Kraft getreten am 1.4.2012).

Zu den konkreten Aufgaben der Gesellschaft zählen insbesondere:

- Ab-Hof-Abholung von getöteten/verendeten Tieren
- Abholung von Schlachtabfällen aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben
- Übernahme von getöteten/verendeten Tieren und sonstigen tierischen Materialien bei der Sammelstelle in Koblach
- Übernahme von getöteten/verendeten Tieren und sonstigen tierischen Materialien bei der Sammelstelle in Egg
- Operative Unterstützung der zuständigen Veterinärbehörden (Durchführung von Kopfabsetzungen, diagnostischen Schlachtungen, usw.)
- Bestmögliche Entsorgung der übernommenen Abfälle
- Vorhalten von Einrichtungen für den Seuchenfall (Entsorgungssicherheit); u.a. Sterilisationsanlage, ausreichende Containeranzahl, Reinigungs-/Desinfektionseinrichtungen am Betriebsstandort
- Kontaktpflege zu inländischen Verarbeitungsbetrieben (im Fall von Grenzsperrern)
- Erstellung sämtlicher Dokumentationen in Zusammenhang mit der im Zweck der Gesellschaft angeführten Aufgabenstellung

Die „VWG“ achtet bei Durchführung ihrer Tätigkeit – entsprechend den Vorgaben durch das Land Vorarlberg – auf einen hohen Standard in der Sicherstellung der Leistung (z.B. Erreichbarkeit, termingerechte Abholung), in der Seuchensicherheit (Hygienemaßnahmen im vorbeugenden Sinne, Zusammenarbeit mit den Veterinärorganen, usw.) und die Anwendung umweltverträglicher Verfahren.

Bei Erbringung ihrer Leistungen gilt der Grundsatz der Entgeltlichkeit, wobei diese durch die erwähnte Verordnung geregelt, aber (vor allem bei Falltieren) weiterhin stark eingeschränkt ist.

Im Übrigen ist die „VWG“ als privatwirtschaftlich eingerichteter Dienstleistungsbetrieb bestrebt, ihre Leistungen im Rahmen der Gesetze möglichst rationell, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu erbringen.